CDU SCHLESWIG-HOLSTEIN

ANTRAG 01

Antragsteller: LFA Sicherheit und Verteidigung

Verankerung von Resilienzprogrammen in den allgemeinbildenden und Berufsschulen – ab Klasse 10

Die CDU-Landtagsfraktion und die Landesregierung werden aufgefordert, die im Konzeptpapier *„Zwischen Freiheit und Verantwortung“* verankerten Forderungen zur Stärkung der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit im Bildungsbereich umzusetzen. Die Einführung von Resilienzprogrammen ab der 10. Jahrgangsstufe soll über fächerübergreifende Pflichtmodule und flexible Projekttage gesteuert werden.

Bei der Ausgestaltung sind die bestehenden rechtlichen, pädagogischen und curricularen Rahmenbedingungen strikt zu wahren:

1. Zur Vermeidung einer Überfrachtung der Curricula wird kein neues Regelfach eingeführt. Die Inhalte werden als verbindliche, fächerübergreifende Pflichtmodule in bestehende Leitfächer oder im Rahmen von verbindlichen Projekttagen integriert.
2. Die Aufbereitung kontroverser sicherheitspolitischer, gesellschaftlicher oder ökologischer Krisenszenarien erfolgt streng nach den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses. Die freie Meinungsbildung und die kritische Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler stehen im Vordergrund.
3. Letztverantwortung und didaktische Ausgestaltung verbleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei den Lehrkräften. Das Land unterstützt die Bildungseinrichtungen (Schulen und Berufsschulen) durch die Bereitstellung modularer, qualitätsgeprüfter Unterrichtsmaterialien.
4. Um den Schulen die Einbindung externer Expertise rechtssicher zu erleichtern, schließt das Kultusministerium standardisierte Rahmenvereinbarungen mit Akteuren des Bevölkerungsschutzes (DRK, THW, Feuerwehren), Trägern der politischen Bildung, staatlichen Sicherheitsorganen und den Jugendoffizieren der Bundeswehr. Für die Durchführung der Projekttage sollen zudem anerkannte externe Bildungsträger hinzugezogen werden können. Die Nutzung dieser Angebote erfolgt für die Schulen auf freiwilliger Basis im Rahmen ihrer autonomen Profilbildung.

Begründung:

Unsere Gesellschaft ist multiplen, zeitgleichen Bedrohungen ausgesetzt. Geopolitische Krisen, Cyberangriffe und gezielte Desinformationskampagnen fordern die innere und äußere Sicherheit Deutschlands heraus. Wie im Positionspapier der LFA „Sicherheit und Verteidigung“ sowie „Bildung“ dargelegt, ist Resilienz kein defensives Konzept, sondern das Fundament unserer gesellschaftlichen Handlungsfähigkeit.

Schule ist der Ort, um junge Menschen auf diese komplexen Herausforderungen vorzubereiten. Die Altersgruppe ab der 10. Klasse steht unmittelbar vor dem Eintritt in das Berufsleben oder später ein Studium. In dieser Phase müssen junge Erwachsene das notwendige Rüstzeug erhalten, um Verantwortung für sich selbst und für den Zusammenhalt unseres Landes zu übernehmen.

Durch die Verankerung als fächerübergreifende Pflichtmodule und Projekttage wird der Lehrplan sinnvoll erweitert, ohne neue bürokratische Hürden für die Schulen zu schaffen. Das Einbinden von Experten aus dem Bevölkerungsschutz und den Streitkräften, sowie durch Unterstützung von Trägern der politischen Bildung, z.B. über etablierte Stiftungen, nimmt Jugendlichen die Berührungsängste vor Sicherheitsstrukturen und -themen. Gleichzeitig stärkt dieses Programm die im Positionspapier geforderte „Community Resilience“ und fördert gezielt das Verständnis für sicherheitspolitisch relevante Aspekte in der gesamten Bandbreite, ehrenamtliches Engagement im Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Bereitschaft für ein freiwilliges Gesellschaftsjahr.

CDU SCHLESWIG-HOLSTEIN

ANTRAG 02

Antragsteller: LFA Sicherheit und Verteidigung

Landesweite Aufklärungskampagne gegen Miss- und Desinformation – Stärkung der Medienkompetenz und demokratischen Resilienz in allen Altersgruppen

Die CDU-Landtagsfraktion und die CDU-geführte Landesregierung werden aufgefordert, eine zielgruppenübergreifende Aufklärungskampagne zur Erkennung und Abwehr von Miss- und Desinformation zu initiieren. Die Kampagne soll die Mechanismen moderner Meinungssteuerung offenlegen, für die Risiken durch den Einsatz von Bots und Künstlicher Intelligenz (KI) sensibilisieren und die Medienkompetenz der Bürger nachhaltig stärken.

Die Kampagne soll nach folgenden Kernkriterien konzipiert und umgesetzt werden:

1. **Aufklärung über angewandte Praktiken und Technologien**
 - **KI und Deepfakes:** Visuelle und auditive Manipulationen durch generative KI verständlich erklären.
 - **Social Bots und Trolling:** Die Funktionsweise automatisierter Accounts zur künstlichen Reichweitensteigerung aufdecken.
 - **Narrativ-Muster:** Typische psychologische Mechanismen von Desinformationskampagnen (z. B. Sündenbock-Taktiken, emotionale Polarisierung, u.a.) entlarven
2. **Klassische und Digitale Medien**
 - **Digitale Medien:** Gezielte Aufklärung direkt auf den relevanten Plattformen (z.B. Social Media)
 - **Klassische Medien:** Nutzung von Printmedien sowie Plakatierung im öffentlichen Raum.
3. **Vermittlung praktischer Kompetenzen**
 - **Faktencheck- Hilfen:** Bereitstellung einfacher, verständlicher Anleitungen zur Verifizierung von Nachrichten und Bildern (z. B. Bildrückwärtssuche).

- **Zentrale Anlaufstelle:** Einrichtung eines leicht zugänglichen, staatlichen Informationsportals mit aktuellen Warnungen vor akuten Desinformationswellen.

Begründung:

Die gezielte Verbreitung von Falschinformationen hat sich zu einer der größten Bedrohungen für die innere Sicherheit, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Vertrauen in unsere demokratischen Institutionen entwickelt. Wie im Positionspapier *„Resilienz als Fundament gesellschaftlicher Handlungsfähigkeit“* dargelegt, hängen die Stabilität unseres Staates und unsere Widerstandsfähigkeit von der Informationssicherheit und der psychologischen Resilienz der Bevölkerung ab.

Durch den rasanten Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) ist es Akteuren mit böswilligen Absichten heute durch geringen Aufwand möglich, täuschend echte Fake-News, manipulierte Bilder (Deepfakes) und automatisierte Social Bots in Umlauf zu bringen. Diese Werkzeuge werden im Rahmen hybrider Kriegführung gezielt eingesetzt, um demokratische Debatten zu beeinflussen, teils auch zu vergiften, Wahlen zu beeinflussen und die Gesellschaft zu polarisieren.

Die wirksamste Maßnahme gegen diese Form der unsichtbaren Bedrohung führt zu einer gut informierten und medienkompetenten Gesellschaft. Da Desinformation alle Generationen betrifft, muss die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowohl in den digitalen als auch in den klassischen Medien ansetzen. Nur durch das Sichtbarmachen der angewandten Manipulationstechniken stärken wir die Gesellschaft, um Fakten von Fiktion trennen zu können, sowie die gesamtstaatliche Resilienz nachhaltig zu stärken.

CDU SCHLESWIG-HOLSTEIN

ANTRAG 03

Antragsteller: OV Rendswühren

Zukunft wird vor Ort gemacht – LEADER und AktivRegionen nach 2027 sichern

Heimat braucht Handlungsspielraum. Regionale Verantwortung braucht finanzielle Verlässlichkeit.

Die CDU Schleswig-Holstein bekennt sich zur dauerhaften Sicherung von LEADER und der 22 AktivRegionen als Instrumente eigenverantwortlicher, bürgernaher Entwicklung. Was vor Ort entschieden werden kann, soll vor Ort entschieden werden. Ländliche Entwicklung ist dabei nicht mit Landwirtschaftsförderung gleichzusetzen: Sie stärkt das gesamte Leben in unseren Dörfern und Regionen – von Daseinsvorsorge und Ehrenamt bis zu Infrastruktur und regionaler Wirtschaft.

Der Landesparteitag fordert die Landesregierung, die Bundesregierung sowie die CDU-Abgeordneten im Bundestag und im Europäischen Parlament auf, bei den Verhandlungen über den EU-Finanzrahmen 2028–2034 und die künftige Förderarchitektur folgende Ziele durchzusetzen:

1. **LEADER und AktivRegionen verlässlich fortführen.** Der Ansatz muss auch nach 2027 flächendeckend in Schleswig-Holstein erhalten bleiben; eine faktische Abwicklung gewachsener Strukturen darf es nicht geben.
2. **Eigenständige, auskömmliche Mittel sichern.** Ländliche Entwicklung und LEADER brauchen ein verbindlich abgesichertes Budget statt eines ungeschützten Aufgehens in allgemeinen Fördertöpfen.
3. **Tragfähige EU-Kofinanzierung gewährleisten.** Finanzierungslasten dürfen nicht auf Länder, Kommunen und Projektträger abgewälzt werden. Auch finanzschwache Gemeinden, Vereine und Initiativen müssen Förderung nutzen können.
4. **Regionale Entscheidungen schützen.** Das Bottom-up-Prinzip und die maßgebliche Entscheidungskompetenz der Lokalen Aktionsgruppen müssen erhalten bleiben; Zentralisierung lehnen wir ab.
5. **Regionalmanagements und Netzwerke erhalten.** Die Arbeitsfähigkeit der AktivRegionen, ihr Wissen sowie haupt- und ehrenamtliche Strukturen müssen auch im Übergang zwischen Förderperioden gesichert sein.
6. **Förderung vereinfachen.** Verfahren müssen digitaler, unbürokratischer und stärker an Wirkung und regionalem Nutzen ausgerichtet werden.

7. **Übergang ab 2028 absichern.** Die Landesregierung muss rechtzeitig darlegen, wie AktivRegionen, Regionalmanagements und Projektförderung fortgeführt werden, falls eine verlässliche Anschlussfinanzierung nicht rechtzeitig feststeht. Schleswig-Holstein muss die Interessen seiner ländlichen Räume gemeinsam mit anderen Ländern in Kiel, Berlin und Brüssel entschlossen vertreten. Europa darf sich nicht aus unseren Dörfern zurückziehen.

Begründung

Schleswig-Holstein ist ein Land der Dörfer und Regionen. Seine 22 AktivRegionen zeigen, wie Subsidiarität praktisch funktioniert: Kommunen, Wirtschaft, Vereine und Zivilgesellschaft entwickeln gemeinsam Strategien und entscheiden vor Ort über Projekte. Ländliche Entwicklung reicht weit über Landwirtschaft hinaus; sie umfasst das Zusammenleben, die Infrastruktur, Mobilität, Daseinsvorsorge, Ehrenamt und regionale Wertschöpfung. Die Wirkung ist belegt: In der Förderperiode 2014–2022 wurden rund 1.300 Projekte umgesetzt. Rund 67 Millionen Euro europäische Mittel lösten Investitionen von mehr als 215 Millionen Euro aus – etwa für Begegnungsorte, MarktTreffs, Mobilitätsangebote und kommunale Infrastruktur.

Entscheidend ist dabei nicht allein die Höhe der Förderung, sondern die Verantwortung vor Ort: Die Lokalen Aktionsgruppen kennen regionale Bedürfnisse, vernetzen Haupt- und Ehrenamt und bringen Vorhaben auf den Weg, die ohne diese Zusammenarbeit häufig nicht entstehen würden. So werden aus europäischen Mitteln konkrete Verbesserungen für den Alltag der Menschen. Die geplante Neuordnung der EU-Förderarchitektur ab 2028 birgt Risiken durch Zentralisierung, fehlende Budgetbindung, geringere Planungssicherheit und höhere Eigenanteile. Werden diese für kleinere Kommunen und ehrenamtliche Träger unbezahlbar, bleibt Förderung nur auf dem Papier. Zugleich dürfen eingespielte Regionalmanagements nicht durch eine Finanzierungslücke verloren gehen.

Deshalb reicht es nicht, allein auf Entscheidungen in Brüssel zu warten. Schleswig-Holstein muss frühzeitig klären, wie regionale Strukturen und begonnene Projektentwicklungen auch dann arbeitsfähig bleiben, wenn europäische und nationale Regelungen für die Anschlussperiode verspätet feststehen. Planungssicherheit ist Voraussetzung für kommunale Investitionen und ehrenamtliches Engagement.

Die CDU Deutschlands hat auf ihrem 38. Bundesparteitag 2026 eine klare und auskömmliche Absicherung von LEADER und die Ablehnung zentralisierter Förderpolitik bekräftigt. Diesen Positionen müssen konkrete Schritte in Schleswig-Holstein folgen: eigenständige Mittel, echte Entscheidungen vor Ort und Vorsorge für den Übergang ab 2028.

Zukunft wird vor Ort gemacht. Heimat braucht Handlungsspielraum. Regionale Verantwortung braucht finanzielle Verlässlichkeit.

CDU SCHLESWIG-HOLSTEIN

ANTRAG 04

Antragsteller: OV Rendswühren

Windkraft vor Ort muss mehr Wertschöpfung und echten Mehrwert für unsere Gemeinden schaffen!

Die CDU Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung auf, eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden an der Wertschöpfung aus neu errichteten und repowerten Windenergieanlagen einzuführen.

Die gesetzliche Regelung soll gewährleisten, dass die betroffenen Gemeinden insgesamt mit mindestens 0,3 Cent je erzeugter Kilowattstunde Windstrom beteiligt werden. Davon müssen mindestens 0,1 Cent je Kilowattstunde verpflichtend und endgültig vom Anlagenbetreiber getragen werden.

Solange Zahlungen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zu einer Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde über den Netzbetreiber erstattet werden können, muss der verpflichtende Betreiberanteil von 0,1 Cent zusätzlich geleistet werden. Sollte § 6 EEG oder eine Nachfolgeregelung künftig bereits einen nicht erstattungsfähigen Betreiberanteil enthalten, kann dieser angerechnet werden. Erstattungsfähige Zahlungen dürfen den verpflichtenden Eigenanteil des Betreibers nicht ersetzen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

Verbindlich und verlässlich: Die Zahlungspflicht gilt während der gesamten Betriebsdauer – unabhängig von EEG-Förderung, Stromvermarktung, Unternehmensstruktur und Unternehmensgewinn. Sie darf nicht mit Gewerbesteuereinnahmen verrechnet werden und geht bei Verkauf oder Betreiberwechsel auf den Rechtsnachfolger über.

Faire regionale Verteilung: Beteiligt werden alle Gemeinden, deren Gebiet vollständig oder teilweise im Umkreis von 2,5 Kilometern um die jeweilige Windenergieanlage liegt. Sind mehrere Gemeinden betroffen, erfolgt die Verteilung nach ihrem jeweiligen Flächenanteil im Umkreis. Jede Anlage wird einzeln berücksichtigt. Damit profitieren auch Nachbargemeinden, auf deren Gebiet keine Anlage steht, die aber unmittelbar von den Auswirkungen betroffen sind.

Klare Bemessungsgrundlage: Maßgeblich ist grundsätzlich die tatsächlich erzeugte Strommenge. Netz-, markt- oder systembedingt abgeregelte Strommengen sollen nach

einem einheitlichen und transparenten Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Die Betreiber legen den Gemeinden jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung vor.

Kommunale Entscheidungshoheit und Teilhabe ohne eigenes Kapital: Die gewählten Gemeindevertretungen entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel. Diese können insbesondere für kommunale Infrastruktur, Feuerwehr, Vereine, Ehrenamt, soziale und kulturelle Projekte, Natur- und Artenschutz sowie örtliche Energie- und Mobilitätsvorhaben eingesetzt werden. Auch die Einzahlung in eine gemeinnützige kommunale Stiftung oder eine unmittelbare Weitergabe an die Einwohnerinnen und Einwohner nach transparenten und rechtssicheren Kriterien soll möglich sein.

Bürgerwindparks und andere Investitionsmodelle bleiben wichtige zusätzliche Angebote. Eine Beteiligung muss aber auch ohne eigenes Kapital möglich sein, damit alle Menschen vor Ort profitieren können.

Schutz vor kommunaler Abschöpfung: Die Zahlungen sollen bei der Ermittlung der Steuerkraft, der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis-, Amts- und Finanzausgleichsumlagen nicht berücksichtigt werden. Sie müssen vollständig in den betroffenen Gemeinden und damit in der Region verbleiben.

Neubau, Repowering und alternative Modelle: Die Regelung gilt für Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage neu errichtet oder durch Repowering ersetzt werden. Eine neue Anlage begründet eine neue Beteiligungspflicht über ihre gesamte Betriebsdauer.

Alternativ können Betreiber und Gemeinden andere Beteiligungsmodelle, beispielsweise eine prozentuale Beteiligung an den Stromerlösen, vereinbaren. Voraussetzung ist, dass deren wirtschaftlicher Wert den verpflichtenden Betreiberanteil von 0,1 Cent je erzeugter Kilowattstunde nicht unterschreitet, transparent berechnet wird und die feste Zahlung als garantierte Untergrenze erhalten bleibt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, hierfür eine rechtssichere, transparente und möglichst unbürokratische gesetzliche Grundlage mit klaren Abrechnungs-, Nachweis- und Kontrollregelungen zu schaffen. Kommunale Landesverbände, betroffene Gemeinden, Bürgerenergiegesellschaften und die Windenergiebranche sind frühzeitig einzubeziehen.

Begründung

Unsere Gemeinden dürfen beim Ausbau der Windenergie nicht zu bloßen Statisten werden. Bundes- und landesrechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen und die gesetzliche Privilegierung der Windenergie lassen den gewählten Gemeindevertretungen bei konkreten Vorhaben vielfach nur noch begrenzte Entscheidungsmöglichkeiten. Die Menschen vor Ort müssen dennoch dauerhaft mit den Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Lebensumfeld leben.

Wer bei der Errichtung von Windenergieanlagen kaum noch mitentscheiden kann, muss zumindest verlässlich an der entstehenden Wertschöpfung beteiligt werden und vor Ort über die Verwendung der Mittel entscheiden können.

Gewerbesteuereinnahmen bieten dafür keine ausreichende Sicherheit. Sie hängen von steuerpflichtigen Gewinnen, Abschreibungen, Unternehmensstrukturen und Verlustverrechnungen ab. Verkäufe oder Umstrukturierungen können die Einnahmesituation zusätzlich verändern. Auch eine jahrzehntelange Stromproduktion garantiert deshalb keine entsprechenden Gewerbesteuereinnahmen in der Standortgemeinde.

Ebenso wenig begründet § 6 EEG bislang einen sicheren Zahlungsanspruch. Betreiber können den betroffenen Gemeinden gegenwärtig Zahlungen anbieten; die Beteiligung bleibt jedoch freiwillig und setzt entsprechende Vereinbarungen voraus. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung des EEG wird eine Erhöhung des möglichen Beteiligungsbetrages auf 0,3 Cent je Kilowattstunde diskutiert. Dabei soll ein Anteil von 0,1 Cent grundsätzlich vom Betreiber selbst getragen werden. Diese Entwicklung ist richtig, schafft aber noch keinen verbindlichen Anspruch der Gemeinden.

Schleswig-Holstein sollte daher sicherstellen, dass mindestens der vom Betreiber selbst zu tragende Anteil tatsächlich und verlässlich in den betroffenen Regionen ankommt. Zugleich muss die Beteiligung unabhängig davon funktionieren, welches Förder- oder Vermarktungsmodell ein Betreiber nutzt.

Die feste Zahlung je erzeugter Kilowattstunde ist verständlich, transparent und für die Gemeinden planbar. Eine prozentuale Umsatzbeteiligung kann bei hohen Stromerlösen zu höheren Einnahmen führen, ist wegen schwankender Strompreise und unterschiedlicher Vermarktungsmodelle aber schwieriger nachzuvollziehen. Deshalb soll die feste mengenbezogene Zahlung den gesetzlichen Mindeststandard bilden. Wirtschaftlich gleichwertige oder bessere Beteiligungsmodelle bleiben möglich.

Die Auswirkungen einer Windenergieanlage enden nicht an Gemeinde-, Kreis- oder Planungsraumgrenzen. Deshalb ist es richtig, alle Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometern einzubeziehen und den Anspruch nach Flächenanteilen zu verteilen.

Bürgerwindparks haben in Schleswig-Holstein erheblich zur Akzeptanz und regionalen Wertschöpfung beigetragen. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung setzt jedoch regelmäßig eigenes Kapital und die Bereitschaft voraus, ein wirtschaftliches Risiko einzugehen. Nicht jeder Haushalt kann oder möchte dies leisten. Der verpflichtende Betreiberanteil ermöglicht dagegen eine Teilhabe ohne eigene finanzielle Vorleistung.

Andere Bundesländer haben bereits verbindliche Beteiligungsmodelle geschaffen. Auch Schleswig-Holstein sollte eine eigene Regelung entwickeln, die zu unserer starken kommunalen Selbstverwaltung und zur Tradition der Bürgerenergie passt.

Akzeptanz lässt sich nicht anordnen. Sie entsteht dort, wo Belastungen ehrlich benannt, kommunale Vertreter frühzeitig eingebunden und wirtschaftliche Vorteile vor Ort tatsächlich sichtbar werden.

Windkraft vor Ort darf nicht bedeuten, dass unsere Gemeinden nur die Auswirkungen tragen, während andere über die Erträge entscheiden. Windkraft vor Ort muss Wertschöpfung für unsere Gemeinden und echten Mehrwert für alle Menschen in der Region schaffen.

CDU SCHLESWIG-HOLSTEIN

ANTRAG 05

Antragsteller: KV Plön

Windenergie verantwortungsvoll planen – Natur, Arten und Akzeptanz schützen

Die weitere Umsetzung der Regionalplanung Windenergie in Schleswig-Holstein soll die für die Energiewende erforderliche Nutzung der Windenergie mit dem Schutz unserer Natur- und Kulturlandschaft sowie einem wirksamen Arten- und Naturschutz verbinden.

Bei der abschließenden Aufstellung der Regionalpläne Windenergie sollen insbesondere

- die Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Abwägung der vorgesehenen Vorranggebiete angemessen berücksichtigt werden,
- aktuelle Erkenntnisse über Brutplätze, Wechselhorste, Flugbewegungen und bedeutende Nahrungshabitate kollisionsgefährdeter Vogelarten, insbesondere des Seeadlers, in die Planung einfließen,
- die bestehenden Schutz- und Prüfbereiche um dauerhaft genutzte Brutplätze konsequent berücksichtigt und die zugrunde liegenden Daten fortlaufend aktualisiert werden,
- besondere regionale Kumulationswirkungen mehrerer Vorranggebiete sowie Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und besonders sensible Landschaftsräume in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden; Landschaftsschutzgebiete sind besonders sensible Landschaftsräume, die nur 0,1 % der Fläche der Vorranggebiete ausmachen. Das Ziel von 3,0 % Flächenausweisung bis 2032 wird auch ohne diese Flächen erreicht. Windvorrangflächen würden den Zweck des Landschaftsschutzgebietes zerstören. Daher dürfen keine Vorrangflächen in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden,
- die fachlich begründeten Hinweise der betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden im weiteren Abwägungsverfahren besonders berücksichtigt werden.

Gerade Regionen mit einer hohen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung dürfen nicht allein anhand einer rechnerischen Flächenkulisse betrachtet werden. Die Energiewende, Natur- und Artenschutz sowie die Interessen der betroffenen Regionen müssen bei der weiteren Windenergieplanung miteinander in Einklang gebracht werden.

ANTRAG 06

Antragsteller: LFA Sicherheit und Verteidigung

Einführung einer lückenlosen Registrierungspflicht für Drohnen über eine Bundesratsinitiative – Aufbau einer integrierten digitalen Echtzeit-Schnittstelle zur Spionage- und Sabotageabwehr

Die CDU-Landtagsfraktion und die Landesregierung werden aufgefordert, sich über eine gezielte Bundesratsinitiative auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass jede betriebene Drohne – unabhängig von Gewicht, Größe und EU-Drohnenklasse – verpflichtend registriert wird. Zur Gewährleistung einer unbürokratischen, zeitnahen und rechtssicheren Umsetzung soll auf den bestehenden digitalen Strukturen des Bundes aufgebaut und eine direkte Echtzeit-Schnittstelle zu den Sicherheitsbehörden des Landes geschaffen werden.

Das Sicherheitskonzept soll folgende Kernpunkte umfassen:

1. **Lückenlose Registrierungspflicht**
 - **Aufhebung von Ausnahmen:** Abschaffung der Registrierungsbefreiung für Bestandsdrohnen unter 250 Gramm ohne Kamera, um Sicherheitslücken vollständig zu schließen.
 - **Eindeutige Kennzeichnung:** Jedes Fluggerät muss vor dem Erstflug digital erfasst und mit einer sichtbaren sowie elektronisch auslesbaren ID verknüpft werden.

2. **Niedrigschwellige Erfassung über bestehende Bundesstrukturen**
 - **Nutzung von Bundes-Systemen:** Ausbau und die funktionale Erweiterung des bereits bestehenden Drohnenregisters beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA).
 - **Echtzeit-Schnittstelle zur Gefahrenabwehr:** Das Land schafft die technischen Voraussetzungen für eine direkte, automatisierte Echtzeit-Schnittstelle (API) zwischen dem LBA-Register und den Einsatzleitsystemen der Landespolizei Schleswig-Holstein, um detektierte Fluggeräte im Luftraum ohne Zeitverzug zu identifizieren und so ggf. bestehende Bedrohungen in nahezu Echtzeit zu identifizieren.
 - **Integrierte Flugfreigabe:** Kopplung der App mit Geo-Zonen, um Betreibern in Echtzeit anzuzeigen, wo Flugverbote (z. B. über kritischer Infrastruktur) gelten.

3. **Frühaufklärung und Detektion für Sicherheitsbehörden**
 - **Schnittstelle zur Gefahrenabwehr:** Direkter Datenabgleich des Registers mit den Systemen der Landespolizei und den Betreibern kritischer Infrastrukturen (KRITIS).
 - **Freund-Feind-Erkennung:** Schaffung der technischen Voraussetzung, um im Luftraum detektierte Drohnen sofort als „registriert und legitim“ oder als „nicht registriert und potenziell bedrohlich“ zu identifizieren.

4. **Rechtssichere Abwehrbefugnisse und Haftungsausschluss**
 - **Konsequenter Drohnen-Abschuss:** Gesetzliche Klarstellung, dass nicht registrierte oder in Verbotszonen eindringende Drohnen durch Sicherheitskräfte unverzüglich mittels technischer oder kinetischer Mittel (z. B. Störsender, Abfangnetze, Abschuss) flugunfähig oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden.
 - **Vollständiger Haftungsausschluss:** Verankerung einer gesetzlichen Freistellung im Landesverwaltungs- und Polizeirecht (Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – LVwG), wonach Einsatzkräfte für Sach- oder Vermögensschäden, die durch die rechtmäßige Abwehr nicht autorisierter Drohnen entstehen, rechtlich nicht haftbar gemacht werden können (Haftungsausschluss).
 - **Klare operative Koordinierung:** Die Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung eine klare operative Zuständigkeitsmatrix für „Frieden, Krise und Krieg“ festzulegen. Bei Drohnenvorfällen an den Schnittstellen zwischen Landespolizei, Bundespolizei und der Bundeswehr müssen dazu unverzügliche und behördenübergreifende Interventionsketten ohne bürokratische Verzögerung greifen.

Begründung:

Die Bedrohungslage durch unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) hat im Zuge hybrider Kriegführung eine neue Dimension erreicht. Schleswig-Holstein steht mit seinen kritischen Infrastrukturen, Bundeswehrstandorten, Energieknotenpunkten und Häfen im besonderen Fokus ausländischer Geheimdienste. Die Vorfälle von Drohnenüberflügen legen nahe, dass Drohnen durch fremde, auch staatliche oder staatlich beauftragte Akteure systematisch zur Spionage und zur Vorbereitung von Sabotageakten genutzt werden.

Bisherige regulatorische Vorgaben der EU greifen zu kurz, da Kleinstdrohnen durch ihre Parameter (u.a. Größe, Gewicht) oft unter den aktuellen Erfassungsgrenzen liegen und so eine Identifizierung und Klassifizierung nicht möglich ist. Um den Luftraum im Rahmen der

hoheitlichen Aufgabe wirksam zu schützen, müssen Sicherheitsbehörden in der Lage sein, jede Drohne frühzeitig zu erkennen und sofort als unfreundlich zu klassifizieren, wenn keine gültige Registrierung vorliegt.

Ein reines Register bleibt wirkungslos, wenn den Sicherheitskräften vor Ort die nötige Rechtssicherheit für ein schnelles und konsequentes Eingreifen fehlt. Polizeikräfte und Objektbetreiber (z.B. Firmen) dürfen im Bedrohungsfall nicht aufgrund unklarer Haftungslage oder möglicher Schadensersatzforderungen zurückschrecken, wenn sie eine potenzielle Spionage- oder Sabotagedrohne neutralisieren (vorzugsweise ohne kinetische Maßnahmen). Die gesetzliche Verankerung eines umfassenden Haftungsausschlusses bei der Drohnenabwehr schützt alle mit der Drohnenabwehr befassten staatlichen oder autorisierte private Kräfte (z.B. Sicherheitsdienste). Zusammen mit einer klaren, behördenübergreifenden Zuständigkeit zwischen Land und Bund, dies schließt die Streitkräfte im Rahmen hoheitlicher Aufgaben explizit ein, (Dauereinsatzaufgabe Schutz des Luftraumes) und garantiert die notwendige Reaktionsgeschwindigkeit zum Schutz unserer Bürger und unserer kritischen Infrastruktur.

CDU SCHLESWIG-HOLSTEIN

ANTRAG 07

Antragsteller: LFA Sicherheit und Verteidigung

Gemeinsam ausbilden, gemeinsam schützen – Prüfung eines kreis- und organisationsübergreifenden Aus- und Fortbildungsverbundes für Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz in Schleswig-Holstein

Die CDU Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung auf, zu prüfen, wie die Aus- und Fortbildung aller Kräfte der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein künftig kreisübergreifend und organisationsübergreifend in einer gemeinsamen Einrichtung für Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz gebündelt werden kann. Die Prüfung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Machbarkeitsstudie: Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein „Landesausbildungszentrum Bevölkerungsschutz Schleswig-Holstein" unter Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte, der kommunalen Landesverbände, des Landesfeuerwehrverbandes, der Berufsfeuerwehren, der Träger des Rettungsdienstes, der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen (ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD), des THW, der Landespolizei sowie des Landeskommandos Schleswig-Holstein der Bundeswehr.

2. Verbundstruktur statt Einzelstandort: Die Einrichtung soll nicht als einzelner, verwundbarer Zentralstandort, sondern als resilienter Ausbildungsverbund gedacht werden – bestehend aus einem Kernstandort und regionalen Ausbildungsstandorten, die vorhandene Infrastruktur nutzen (Landesfeuerwehrschule, Feuerwehrtechnische Zentralen der Kreise, Ausbildungseinrichtungen der Landespolizei, des THW und der Hilfsorganisationen). Die Ausbildungs- und Führungsfähigkeit des Landes muss auch beim Ausfall einzelner Standorte erhalten bleiben.

3. Verzahnung mit dem Lage- und Kompetenzzentrum: Das im Rahmen des 10-Punkte-Plans Bevölkerungsschutz angekündigte Lage- und Kompetenzzentrum einschließlich Lehrleitstelle ist konzeptionell mit dem Ausbildungsverbund zu verbinden, um gemeinsame Stabs-, Führungs- und Leitstellenausbildung aus einer Hand zu ermöglichen.

4. Gemeinsame Ausbildungsinhalte: Das Konzept soll insbesondere gemeinsame Aus- und Fortbildungsangebote vorsehen für
 - Stabs- und Führungsausbildung nach einheitlichen Standards (wie z.B. Feuerwehrdienstvorschrift 100) für Einsatzleitungen, Technische Einsatzleitungen und Verwaltungsstäbe der Katastrophenschutzbehörden,
 - Großschadens- und Katastrophenlagen (z.B. Massenanfall von Verletzten, CBRN-Lagen, Sturmflut und Hochwasser, Waldbrand, langanhaltender Stromausfall, Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur),
 - Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung, insbesondere zivil-militärische Zusammenarbeit, Host Nation Support und die Absicherung militärischer Verlegungen und Konvoibewegungen einschließlich Unfällen mit militärischem Gerät und Gefahrgut auf den Hauptverkehrsachsen des Landes,
 - realitätsnahe Übungsinfrastruktur (Realbrand- und Atemschutzausbildung, Übungsstraße und -schiene, Trümmer- und Einsturzlagen, Wasserrettung), die von allen Organisationen gemeinsam genutzt wird.

5. Koordinierung kommunaler Investitionen: Die Landesregierung soll prüfen, wie die derzeit in mehreren Kreisen laufenden oder anstehenden Neu- und Erweiterungsbauten von Feuerwehrtechnischen Zentralen und Übungsanlagen landesweit abgestimmt werden können, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Hierzu gehören
 - Anreize, insbesondere durch Förderung, für gemeinsame Einrichtungen benachbarter Kreise und kreisfreier Städte nach § 3 Abs. 5 BrSchG,
 - eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zustimmungsverfahrens für solche gemeinsamen Einrichtungen,
 - die Berücksichtigung dieser Zielsetzung in der laufenden Novellierung des Brandschutzgesetzes.

6. Standort- und Resilienzkriterien: Für alle Standorte des Verbundes sind Kriterien festzulegen, die die veränderte Sicherheitslage berücksichtigen: Erreichbarkeit auch bei Sperrung oder militärischer Priorisierung von Verkehrsachsen, ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten, bauliche Härtung sowie Autarkie bei Energie, Wasser und Kommunikation.

7. Länderübergreifende Zusammenarbeit: Die Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern – unter anderem über den gemeinsamen THW-Landesverband und bestehende Ausbildungseinrichtungen der Berufsfeuerwehren – ist in die Prüfung

einzubeziehen.

8. Finanzierung: Es sind Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung von Landesmitteln aus dem 10-Punkte-Plan, Bundesmitteln für den Zivilschutz und die ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes, möglicher EU-Mittel sowie einer Kostenbeteiligung der kommunalen Träger zu entwickeln.

9. Bericht: Die Landesregierung soll dem Schleswig-Holsteinischen Landtag über die Ergebnisse regelmäßig berichten.

Begründung

1. Veränderte Lage – neue Anforderungen an alle Kräfte: Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine grundlegend verändert. Schleswig-Holstein ist als Land zwischen Nord- und Ostsee und als Transitraum nach Skandinavien und ins Baltikum in besonderer Weise betroffen. Im Rahmen der Gesamtverteidigung und des Host Nation Support kommt den Hauptverkehrsachsen des Landes eine zentrale Bedeutung für militärische Verlegungen zu. Gleichzeitig nehmen klimabedingte Lagen, hybride Bedrohungen, Sabotage und Angriffe auf kritische Infrastruktur zu.

 Diese Lagen werden nicht von einer Organisation allein bewältigt. Feuerwehren, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen, THW, Polizei, Katastrophenschutzbehörden und Bundeswehr müssen im Ernstfall reibungslos zusammenwirken. Die Grundlage dafür wird in der Ausbildung gelegt: Wer im Einsatz gemeinsam führen und handeln soll, muss gemeinsam üben.

2. Bestehende Ansätze konsequent weiterentwickeln: Die Landesregierung hat mit dem 10-Punkte-Plan Bevölkerungsschutz seit 2021 wichtige Weichen gestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat diesen Plan mehrfach begrüßt (u. a. Drucksache 19/3719 und Drucksache 20/378) und dabei ausdrücklich die Erweiterung der Aus- und Fortbildungskapazitäten sowie das gemeinsam mit THW, Landesfeuerwehrverband und kommunaler Familie geplante Lage-und Kompetenzzentrum einschließlich Lehrleitstelle unterstützt. Auch die Einrichtung einer Task Force Zivile Verteidigung zeigt, dass die Landesregierung die neuen Herausforderungen erkannt hat.

 Dieser Antrag knüpft daran an und will den Ansatz vom Lagezentrum auf die gemeinsame Ausbildung aller Kräfte ausweiten. Das stärkt die Handlungsfähigkeit des Landes, ohne bestehende Zuständigkeiten in Frage zu

stellen.

3. Doppelstrukturen vermeiden, Mittel wirksam einsetzen: Derzeit planen und bauen mehrere Kreise ihre Feuerwehrtechnischen Zentralen und Übungsanlagen weitgehend unabhängig voneinander. Allein für den Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Segeberg ging von einem vorläufigen Kostenrahmen von 72 Mio. € aus (Kreistagsdrucksache DrS/2022/203-01); seitdem sind die Baukosten allgemein deutlich gestiegen und zeigt die Größenordnung solcher Investitionen. Kostenintensive Sonderinfrastruktur wie Übungshallen, Realbrandanlagen oder Übungsstraßen wird so vielfach parallel geplant – häufig in kleinster Ausführung, weil einzelne Kreishaushalte größere Lösungen nicht tragen können.

 Das Brandschutzgesetz eröffnet mit § 3 Abs. 5 BrSchG bereits heute die Möglichkeit gemeinsamer Einrichtungen benachbarter Kreise und kreisfreier Städte mit Zustimmung des Innenministeriums. Diese Möglichkeit wird bislang kaum genutzt, weil Anreize, Koordinierung und klare Verfahren fehlen. Hier kann das Land als Moderator und Förderer wirksam werden – im Interesse der Kommunen wie des Landeshaushalts.

4. Resilienz durch Verbund statt Konzentration: Die Konzentration von Ausbildung, Logistik und Führung an einem einzigen Standort schafft einen verwundbaren Einzelpunkt. Ein Ausbildungsverbund aus Kernstandort und regionalen Standorten auf vorhandener Infrastruktur verbindet Wirtschaftlichkeit mit Redundanz: Fällt ein Standort aus, bleiben Ausbildung und Führungsfähigkeit erhalten. Zugleich verkürzt ein regionales Netz die Wege für die überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte – ein entscheidender Faktor für die Attraktivität des Ehrenamtes.

5. Rechtliche Einordnung
 - Art. 70 und Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG: Der Katastrophenschutz im Frieden ist Ländersache, der Zivilschutz im Verteidigungsfall Bundesaufgabe. Beide Systeme greifen ineinander – eine gemeinsame Ausbildungseinrichtung bildet diese Verzahnung praktisch ab.
 - Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG): Das Innenministerium ist oberste Katastrophenschutzbehörde und führt bei Bedarf die Katastrophenschutzbehörden unter einheitlicher Leitung zusammen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind als untere Katastrophenschutzbehörden unter anderem für die Ausbildung des Katastrophenschutzdienstes zuständig. Eine landesweit abgestimmte Ausbildung unterstützt beide Ebenen.

- Brandschutzgesetz (BrSchG): § 3 BrSchG weist den Kreisen die überörtlichen Aufgaben einschließlich Aus- und Fortbildung zu; § 3 Abs. 5 BrSchG ermöglicht gemeinsame Einrichtungen. Die laufende Novellierung bietet die Gelegenheit, die überörtliche und kreisübergreifende Zusammenarbeit weiter zu stärken.
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG): Der Bund ergänzt den Katastrophenschutz der Länder für Zwecke des Zivilschutzes, unter anderem durch Ausstattung und Ausbildung. Eine gemeinsame Einrichtung erleichtert die Einbindung von Bundesmitteln.
- Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung und Art. 35 GG (Amts- und Katastrophenhilfe): Die zivil-militärische Zusammenarbeit setzt gemeinsam geübte Verfahren voraus.
- Weitere Rechtsgrundlagen der beteiligten Organisationen (u. a. Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz, THW-Gesetz, Landesverwaltungsgesetz für die Landespolizei) bleiben unberührt; die Zusammenarbeit erfolgt unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten.

6. Fazit: Schleswig-Holstein hat mit dem 10-Punkte-Plan eine gute Grundlage geschaffen. Der nächste Schritt ist, die Ausbildung aller Kräfte der Gefahrenabwehr kreis- und organisationsübergreifend zusammenzuführen – wirtschaftlich, resilient und ausgerichtet auf die Anforderungen der Gesamtverteidigung. Ein gemeinsamer Ausbildungsverbund stärkt das Ehrenamt, vermeidet Doppelinvestitionen und macht unser Land krisenfester.